

9./I. 1919

61

## Die polizeiliche Sperrung von Gewerbebetrieben.

### Wegen Nichtbeobachtung der Ernährungs- vorschriften.

Eine vom Staatssekretär für Volksernährung am 1. d. ergangene Verordnung sieht die sofortige Sperrung jener Gewerbebetriebe vor, welche die geltenden Ernährungsverordnungen wiederholt oder in einer öffentlichen Vergernis erregenden Weise übertreten. Eine uns zugehende Mitteilung betont hierzu, daß die in zahlreichen Vorschriften vorgesehene Entziehung der Gewerbeberechtigung keine genügende Handhabe bietet, weil dieselbe nur im Zuge eines administrativen Straf-

verfahrens möglich und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, während die gegenwärtigen Verhältnisse um so dringender besondere Abwehrmaßnahmen erfordern, weil aus der schrankenlosen Übertretung bestimmter Vorschriften zumeist nur die hemittelten Kreise Vorteil ziehen und diese Erscheinung im öffentlichen Interesse nachdrücklich Bekämpfung erfordere.

#### Der Fall des Café Westminster.

Wie gleichzeitig bekanntgegeben wird, wurde über Desider Böwy in Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 94, wegen fortgesetzter Übertretung der Ernährungsverordnungen beim Betriebe des Kaffeehauses „Westminster“, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 57, vom Magistrate Wien eine Geldstrafe von 10.000 K., im Nichteinbringungsfall eine Arreststrafe in der Dauer von 16 Wochen verhängt.